

Parlamentarischer Vorstoss – Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 172-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.860

Eingereicht am: 06.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 243/2017 vom 08. März 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Freiwillige Fischereiaufsicht: Anerkennung als öffentliches Amt des Kantons

Die Fischereiaufsicht im Kanton Bern wird durch Personen im freiwilligen bzw. im ehrenamtlichen Status ausgeführt. Diese Personen erhalten für ihre Tätigkeit lediglich ein kantonales Fischereipatent im Betrag von 200 Franken, ohne ein weiteres finanzielles Entgelt.

Da der Zeitaufwand für diese Tätigkeit doch recht beachtlich ist, sollte auch dieses Amt als öffentliches Amt betitelt werden, damit es entsprechendes Gewicht bekommt und als solches wahrgenommen wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Anerkennt der Regierungsrat die Tätigkeit der ehrenamtlichen Fischereiaufsicht als unterstützenswerte Tätigkeit?
2. Wie viele Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit werden insgesamt geleistet?
3. Auf wie viele Stellen kann der Kanton Bern durch diese ehrenamtliche Tätigkeit verzichten?
4. Ist der Regierungsrat gewillt, die Personalverordnung so anzupassen, dass die ehrenamtliche Fischereiaufsicht als Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes gilt?

Antwort des Regierungsrates

Allgemeines zur freiwilligen Fischereiaufsicht im Kanton Bern

Die Aufsicht über die Angel- und die Berufsfischerei (Fischereiaufsicht) wird im Kanton Bern durch die kantonalen und die freiwilligen Fischereiaufseherinnen und -aufseher (FFA) sowie durch Angehörige der Seepolizei und der übrigen Kantonspolizei ausgeübt (Art. 52 und 54 des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995, FiG; BSG 923.11). Da die kantonalen Aufsichtsorgane nur über sehr limitierte zeitliche Ressourcen für diese Aufgabe verfügen, wird der grösste Anteil an der Kontrolle der Angelfischerei von den FFA wahrgenommen.

Die FFA werden vom Fischereiinspektorat (FI) für eine jeweils vierjährige Amtsperiode auf Vorschlag des Bernisch Kantonalen Fischereiverbandes (BKFV) gewählt. Nach ihrer Wahl unterstehen die FFA dem FI bzw. der Staatsanwaltschaft. Der BKFV hat ihnen gegenüber keine Weisungsbefugnis. Aufgaben, Rechte und Pflichten der FFA sind in einem vom FI erlassenen Dienstreglement geregelt. Die FFA werden vom FI zu Beginn ihrer Amtszeit in Instruktionkursen ausgebildet und zu jährlichen, obligatorischen Weiterbildungskursen aufgeboten.

Die Tätigkeit der FFA erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Kanton gibt den FFA als Entschädigung einzig ein Jahrespatent im Wert von CHF 200 ab (FiG Art. 38 Abs. 4). Zudem erhalten die FFA für die besuchten Weiterbildungskurse eine pauschale Spesenentschädigung in der Höhe von CHF 40. Der BKFV kann den FFA im Rahmen des Leistungsvertrags mit der VOL zudem einen Unkostenbeitrag an deren Spesen entrichten. Der Leistungsvertrag mit der VOL sieht hierfür das gesamte FFA-Corps einen jährlichen Maximalbetrag von CHF 6'000 vor.

Den heute noch 13 kantonalen Fischereiaufsehern stehen 84 FFA gegenüber (Sollbestand, 2015 waren 81 FFA im Amt), die sich ausschliesslich der Kontrolle der Angelfischerei widmen. Die Anzahl Kontrollgänge und kontrollierter Personen werden von den FFA in ihren Tagebüchern aufgeführt und am Jahresende in den Jahresberichten als Total ausgewiesen.

Zu Frage 1

Der Regierungsrat ist sich der grossen Bedeutung der freiwilligen Fischereiaufsicht für die Gewährleistung einer nachhaltigen Fischerei bewusst. Er erachtet deshalb die Aufrechterhaltung und Weiterführung einer effektiven und effizienten freiwilligen Fischereiaufsicht als wichtige und unterstützenswerte Tätigkeit.

Zu Frage 2

In den Jahren 2014/2015 haben die 81 freiwilligen Fischereiaufseher gesamthaft durchschnittlich ca. 3'500 Stunden für die Kontrollen der Angelfischerinnen und -fischer aufgewendet.

Zu Frage 3

Die aufgewendeten Stunden entsprechen dem Pensum von knapp zwei Vollzeitstellen. Durch ihre regionale Verteilung und ihre Verfügbarkeit zu Randzeiten und an Wochenenden erbringen die freiwilligen Fischereiaufseher jedoch eine wirkungsvollere Aufsicht als dies durch zwei kantonale Vollzeitstellen möglich wäre.

Zu Frage 4

Bei den freiwilligen Fischereiaufsehern handelt es sich um nebenamtlich tätige Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 5 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01). Sie üben eine Funktion für den Kanton aus - insbesondere als Organ der Strafverfolgungsbehörden - stehen jedoch in keinem Arbeitsverhältnis.

Dennoch ist es nicht möglich, die freiwillige Fischereiaufsicht als öffentliches Amt im Sinne von Art. 52 PG anzuerkennen. Die in dieser Bestimmung angesprochenen öffentlichen Ämter betreffen externe Tätigkeiten, die ergänzend zu einer kantonalen Funktion ausgeübt und als Urlaubsgrund anerkannt werden (vgl. Art. 199 der Personalverordnung). Die freiwillige Fischereiaufsicht ist jedoch wie erwähnt selber eine kantonale Funktion; eine solche kann kein Urlaubsgrund für eine andere, gleichzeitig ausgeübte kantonale Funktion sein. Die Interessenkonflikte, die sich bei der Gewährung eines Urlaubs aus den gleichzeitig ausgeübten unterschiedlichen kantonalen Funktionen ergäben, wären nicht steuerbar.

Verteiler

- Grosser Rat